



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

5. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 03.05.2002

Nummer 9

Inhalt:

- Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 11.04.2002

S. 2

**Neufassung der
Gebühren- und Entgeltordnung der
Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
vom 11.04.2002**

Aufgrund des § 81 Satz 3 des Nieders. Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 427), hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 11.04.2002 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Weiterbildungsangebote
- § 2 Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge
- § 3 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- § 4 Gebühren für Nachdiplomierungen
- § 5 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 6 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung
- § 7 Veranstaltungen außerhalb des Studiums
- § 8 Überlassungs- u. Nutzungsverträge
- § 9 Gebühren für die Chipkarte
- § 10 Verspätete Rückmeldungsgebühren
- § 11 Gebührenermäßigung
- § 12 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 13 Verweis auf die Allg. Gebührenordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Weiterbildungsangebote

(1) Für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Psychomotorik / Bewegungspädagogik für Pädagogische Fachkräfte ist eine Studiengebühr je Semester in Höhe von **700,- €** im Voraus zu zahlen.

(2) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Vertriebsmanagement werden für ein Vollstudium folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	750,- €
Semestergebühr	750,- €
einmalige Prüfungsgebühr	220,- €

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr von **100,- €** pro Kurseinheit/Lehrbrief zu zahlen.

Die gezahlte Einschreibgebühr berechtigt zur Teilnahme an allen Modulen des Studienganges in einem Zeitraum von zwei Jahren.

(3) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-Ingenieure sind Studiengebühren vom 1. bis zum 4. Semester in Höhe von **995,- €** je Semester im Voraus zu zahlen.

(4) Für den weiterbildenden Fernstudiengang für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademien werden Studiengebühren in Höhe von **1.085,-€** je Semester im Voraus erhoben. Für die Eingangsprüfung wird eine Prüfungsgebühr von **125,- €** erhoben.

(5) Für die Weiterbildungsangebote des Fachbereichs Fahrzeugs-, Produktions- und Verfahrenstechnik sind Studiengebühren in folgender Höhe je Semester im Voraus zu zahlen:

Aufbaustudiengang mit der TU Poznan	750,- €
Fernstudienprojekt Industrieinformatik und Industrieinformatik für Frauen	
je Semester mit einem Kurs	500,- €
je Semester mit zwei Kursen	1.000,- €

Die Diplomprüfungsgebühr für den Aufbaustudiengang in Kooperation mit der TU Poznan beträgt **220,- €**.

(6) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Kreislaufwirtschaft sind Studiengebühren vom 1. bis 4. Semester in Höhe von **750,- €** je Semester im Voraus zu zahlen.

(7) Für den Weiterbildungsstudiengang Multimedia des Fachbereichs Medien, Sport- und Tourismusmanagement i.G. sind Studiengebühren je Semester in Vollzeitform in Höhe von **640,- €** und in Teilzeitform in Höhe von **380,- €** im Voraus zu zahlen.

(8) Für den Bildungsurlaub „Multimedia“ ist eine Teilnahmegebühr in Höhe von 250,- € im Voraus zu zahlen.

Bei Rücktritt von der Anmeldung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 v.H. zu zahlen.

(9) Für den Bildungsurlaub „Qualitätsmanagement“ ist eine Teilnahmegebühr in Höhe von 200,- € im Voraus zu zahlen.

Bei Rücktritt von der Anmeldung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 v.H. zu zahlen.

(9) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	770,- €
Semestergebühr (1.-4.Semester) je	920,- €
Prüfungsgebühr	510,- €
Werden bei der Einschreibgebühr bzw. bei den Semestergebühren Ratenzahlungen vereinbart, so erhöhen sich die zu zahlenden Beträge um jeweils 10,- € .	

(10) Bei den in Abs. 2 - 9 genannten Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen, sind zusätzlich die jeweils festgelegten Semesterbeiträge zu entrichten.

(11) Studierenden, die sich nach Beginn eines laufenden Semesters vom Studium abmelden, wird die Studiengebühr nicht zurückerstattet.

Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeiträge ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Semesterzeiten:

<u>Sommersemester</u> Fb. Sozialwesen:	01.04. – 30.09.
alle übrigen Fachbereiche:	01.03. – 31.08.
<u>Wintersemester</u> Fb. Sozialwesen:	01.10. – 31.03.
alle übrigen Fachbereiche:	01.09. – 28./29.02.

§ 2

Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge

(1) Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester ein Medienbezugsentgelt in Höhe von **65,00 €** zu zahlen.

(2) Gegen Nachweis einer BAFöG-Berechtigung vermindert sich das Medienbezugsentgelt gemäß Absatz 1 auf **40,00 €** pro Modul/Semester.

Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Weiterbildungs-

studiengang handelt.

§ 3

Studium nach Vollendung des
60. Lebensjahres

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
wird für jedes Semester in Studiengängen, für die nicht nach
§ 1 Gebühren erhoben werden, eine Studiengebühr von

50,-- €

erhoben.

§ 4

Gebühren für Nachdiplomierungen

Für die Ausstellung einer Diplommurkunde bzw. der nach-
träglich Verleihung eines Diplomgrades an den in § 22
Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 NHG genannten
Personenkreis ist eine Gebühr in Höhe von

100,-- €

zu zahlen.

§ 5

Gasthörerinnen / Gasthörer

Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine
Studiengebühr in Höhe von

50,-- €

erhoben.

Daneben werden keine besonderen Prüfungsgebühren
berechnet.

§ 6

Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im
Rahmen der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewer-
berinnen und –bewerber (DSH)“

(1) Die Gebühr für den Semesterkurs (Mittelstufe) zur
Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH)
beträgt 325,-- €
pro Kurs/Semester.

(2) Die Gebühr für den zweiwöchigen Vorbereitungs-
kurs auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH)
beträgt 75,-- €
für den Kurs incl. Prüfungsgebühren.

(3) Die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an
vorbereitenden Kursen
beträgt 50,-- €.

§ 7

Veranstaltungen außerhalb des Studiums

Von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der
Hochschule im Sinne von § 37 Absatz 1 oder Absatz 2 NHG
sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb
des Studiums wie z.B. Vorbereitungskurse für das Studium
ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach
dem zusätzlichen Aufwand, der der Hochschule entsteht.

§ 8

Überlassungs- u. Nutzungsverträge

(1) Die Entgelte für die Überlassung von Hochschulein-
richtungen sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Überlassung von Einrichtungen der Fachhochschule
Braunschweig / Wolfenbüttel – Überlassungsbedingungen –“,
geregelt.

Die Überlassungsbedingungen sind als Anlage 1 der
Gebührenordnung zu führen.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Gegenständen der
Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel an
hochschulfremde Dritte sind in den „Allgemeinen
Vertragsbedingungen für die Nutzung von Gegenständen der
Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel –
Nutzungsbedingungen –“, geregelt.

Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 der
Gebührenordnung zu führen.

§ 9

Gebühren für die Chipkarte

Für die erstmalige Ausstellung der Chipkarte wird eine
Gebühr in Höhe von 8,-- €
erhoben.

Für die Ersatzbeschaffung der Chipkarte wird eine
Gebühr in Höhe von 10,-- €
erhoben.

Für die Wiederbeschaffung des auslaufenden Studen-
tenausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,-- €
erhoben.

§ 10

Verspätete Rückmeldung

Für eine Rückmeldung, die nach dem festgelegten
Rückmeldetermin erfolgt, wird eine Gebühr
in Höhe von 20,-- €
erhoben.

§ 11

Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag kann die Leitung der Hochschule in den Fällen
der §§ 2 bis 6 die Gebühren auf Antrag nach Maßgabe der
finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antrag-
stellers ermäßigen oder erlassen.
Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Bediensteten der Fachhochschule Braunschweig /
Wolfenbüttel können auf Antrag die Studiengebühren gemäß
§ 1 um maximal 50 v.H. ermäßigt werden.
Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

§ 12

Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule
angegebene Konto zu überweisen.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des
Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschulleitung kann
einen späteren Fälligkeitstermin festsetzen.

(3) Die Studiengebühren gemäß § 1 werden durch
Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Gegebenenfalls
zusätzlich entstehende Kosten haben die Zahlungs-
pflichtigen zu tragen.

§ 13

Verweis auf die Allg. Gebührenordnung

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter
Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen,
Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung
des Landes Niedersachsen verwiesen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese **Änderungsordnung** tritt am Tage nach der hochschul-öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 18.10.2001 ausser Kraft.